

auf bringen, daß § 1716 des B.G.B. erfüllt wird (Möglichkeit der Hinterlegung eines gewissen Vermögensbetrags vor der Niederkunft). — b) Auch der unehelichen Mutter hätte das Gesetz den Schutz des § 361, Abs. 10 des St.G.B. zu gewähren (also Bestrafung auch des unehelichen Vaters, der sich der Alimentierung entzieht, im weiteren Ausbau die Möglichkeit seiner Überweisung in ein Arbeitshaus). — c) Der § 1717 des B.G.B., wonach der der „Einrede mehrerer Zahlhalter“ die Alimentierungspflicht aufgehoben ist, wäre zu streichen (Gründe: die Möglichkeit dieser Einrede wirkt entfallend, weil sie das jegliche Verantwortlichkeitsgefühl des Mannes zu zerstören droht; für das Weib wächst die Gefahr, zum Objekt flug angelegter männlicher Verführungskünste zu werden, was bei der entsprechenden Reichslogvorbehandlung mit folgenden Worten bezeichnet wurde: Dieser Paragraph sei eine „Prämie für Maßlosigkeit“; selbst wenn die Vaterhaft zweifelhaft ist, so hat doch der zur Alimentierung Aufgenommene demütigt alle Vorbedingungen der Vaterhaft erfüllt, und es ist nicht sein Verdienst, wenn die Folgen ausbleiben; es ist sozialpolitisch falsch gedacht, einen Rückfallberechtigten zu entlasten, weil er möglicherweise nicht der Vater ist, dafür aber gänzlich Unbeteiligten — Kassen, Armenverwaltung, Witwenanstaltigkeit — mit der Sorge für Mutter und Kind eine schwere Last aufzubürden). — d) Es müßte eine geistliche Handhabe geschaffen werden, um den unehelichen Vater für eine Geistesüberletzung der Mutter, die mit Schwangerschaft und Niederkunft zusammenhängt (Verderben gegen das kommende Leben, Kindsmord), mit verantwortlich zu machen, wenn er ihr die erbetene materielle und moralische Hilfe verweigert hat (siehe hierzu auch die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zur Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozedurordnung, 1909).

Als überflüssiges Moment des Mutterrechtes wäre noch die Abschaffung der Doppelmoral zu nennen, die für ein von zwei Personen begangenes Unrecht den Schwächeren und in physischer

sicher Hinsicht ohnehin schwer betroffenen Teil fast allein der öffentlichen Beurteilung preisgibt. Im Volksgewissen muß auch der Mann bürgerlich geachtet sein, wenn er zwei Weibern im Stich läßt, deren materielle Not und soziale Winderbarmung er verschuldet hat. Umgekehrt darf das Volkswortteil der unehelichen Mutter gegenüber nicht von der Mütterigen, oft namenlosen Dämonen bleiben; wir können die stillosen Grundzüge unserer Religion soziallich hochhalten, ohne die einzelne Persönlichkeit, die diese Grundzüge verlor, in Verzug zu erklären. Auch das Gesetz müßte hier eine Härte beseitigen, die auf manchen wohlmeinenden Vorgesetzten verblüffend und lächelnd wirkt; indem es der unehelichen Mutter nicht grundsätzlich die elterliche Gewalt über ihr Kind abspricht (§ 1707 des B.G.B.).

Literatur. Gertrud Bäumer, Agnes Mühlen, Ida Frubenberg, Anna Kraußnied, Helene Lange, Anna Pappich, Alice Salomon, Marianne Weber: Frauenbewegung u. Sozialpolitik, Beiträge zur modernen Ehepolitik (1906); Fr. Wilh. Foerster, Sozialpolitik u. Sozialpädagogik, eine Kautelenabsehung mit den Modernen (1906); Julian Marcuse, Die soziale Frage u. das Christentum, ein Wappengang mit Fr. Wilh. Foerster (1903); Marie Wagner, Rückblick der Frauenbewegung (1908); J. Kraußnied, Christliche u. moderne Gedanken über Frauenberuf (1906); Marianne Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung (1907); Ellen Key, über Liebe u. Ehe, Der Lebensglaube (1906); Caspary, Wenn die Frauen sich zur Liebe werden (ohne Jahr); Kugus Buchsen, Zur Frage der Mutterrechtsreform (1908); Alice Salomon, U. u. Mutterrechtsentwicklung (1908); Camilla Jekins, Position des Bundes deutscher Frauenvereine zur Reform des Strafgesetzbuches u. der Strafprozedurordnung (1909); Abela Schneider, Der Bund für M. u. seine Gegner (1908); Maria Döhnemess, Unser vaterlicher M. (1907); Maria Einzig-Greif, Stillleben (1908); Abela Schneider, Romane aus dem Leben. Aus den Erfahrungen des Bundes für M. (1908); Konrad Zambach, Die neue Mutter (1909); Gertrud Preußner, Vom Wunder des Lebens (1909); Zambach, Der christliche Familiengebäude im Gegensatz zur modernen Mutterrechtbewegung (1909). [D. Kraußnied.]

II.

Nachlaß- und Erbschaftsteuern sind Vermögenswertsteuern, die aus Anlaß eines Erblasses vom Bestande der Erbschaft erhoben werden. Sie treffen den Vermögenserwerb vom Tode wegen. Sie sind Erwerbsteuern, weil das ihnen unterworfenen Vermögen bei dem Vererbungsorgane einen Erwerb gewinnt, Vermögenssteuern, weil sie aus dem Nachlaß entnommen werden. In der Wissenschaft werden sie deshalb auch als in der Form einer „intermittierenden“

Vermögenssteuer erhobene Vererbungssteuer bezeichnet.

Die Steuerquelle und die Bemessungsgrundlage für sie ist bei der Nachlaßsteuer der Nachlaß, also das Vermögen des Erblassers, nicht insofern es als Ganzes mit dem Erblasser auf die Erben übergegangen ist, sondern insofern es in der Person des Erblassers zu einer Einheit zusammengeschlossen war, bei der Erbschaftsteuer der Erwerb des Erben den